

Jugendordnung für die Kreis-Jugendfeuerwehr Landkreis Cuxhaven

Stand: 25. Juni 2015



Jugendordnung für die Kreis-Jugendfeuerwehr

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- für Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwartin
GJFW	- für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
AJFW	- für Abschnitts-Jugendfeuerwehrwart oder Abschnittsjugendfeuerwehrwartin
stv. KJFW	- für stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
BJFW	- für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
FBL	- für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
KBM	- für Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven ist der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Cuxhaven.

1.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Cuxhaven, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1.3 Die Kreis-Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben gemäß dem Jugendförderungsgesetz (JFG) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit in der gültigen Fassung.

1.4 Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr ist Cuxhaven.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gliederung

- 2.1 Kreisebene - der oder die KJFW
- Abschnittsebene - der oder die AJFW
- Gemeindeebene - der oder die GJFW
- der oder die JFW
- der oder die KFW - auf überörtlicher Ebene: FBL Kinderfeuerwehr
- die JFM
- die KFM

§ 3

Zweck und Aufgabe

3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.

3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der KFW, JFW und Multiplikatoren

3.3 Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.4 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Kinder- und Jugendfeuerwehren untereinander

3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring

3.6 Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen

3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz

3.9 Gesundheitserziehung

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven sind die Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreises Cuxhaven.

4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

4.3 Den Kinder- und Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster-Kinder- und Jugendordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

§ 5 Organe

5.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven sind:

5.1.1 die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung

5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss (KJFA)

5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung (KJFL)

5.1.4 der oder die KJFW

§ 6 Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung

6.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines oder einer stv. KJFW zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, der Vorstand der KFV Wesermünde, Land Hadeln, Cuxhaven oder der Kreisbrandmeister es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- 6.2.1 den Jugendfeuerwehrwarten oder stellv. Jugendfeuerwehrwarten und den Kinderfeuerwehrwarten oder stellv. Kinderfeuerwehrwarten,
- 6.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses.
- 6.2.3 Stimmenhäufung ist unzulässig

6.3 Der oder die KJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kreisfeuerwehrverbände, dem Kreisbrandmeister und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens vier Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vorher bei dem oder der KJFW einzureichen. Die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den oder die KBM und den/die Vorsitzende/n der KFW einzuberufen, die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

6.4 Die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.

6.5 Die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Kinder- und Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Kreisfeuerwehr.

6.7 Über die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der/den Vorsitzenden der Kreisfeuerwehrverbände, dem oder der KBM, den KJFA-Mitgliedern, den stv. GJFW, den JFW, den KFW und dem oder der BJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der KJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

6.8 Die Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung sind:

- 6.8.1 Vorschlagswahl des oder der KJFW, des oder der stv. KJFW sowie der FBL des Kreis- Jugendfeuerwehrausschusses auf drei Jahre
- 6.8.2 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe
- 6.8.3 Genehmigung der Jahresberichte
- 6.8.4 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- 6.8.5 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
- 6.8.6 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 6.8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

7.1.1 dem oder der KJFW

7.1.2 den stv. KJFW

7.1.3 den AJFW

7.1.3 den GJFW

7.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und weiteren FBL

7.1.5 dem Kreis-Jugendsprecher und der Kreis-Jugendsprecherin

7.2 Auf Beschluss des KJFA können die stv. GJFW sowie stv. FBL an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen.

7.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der KJFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen, die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.

7.3.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.3.2 Über jede Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und von dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, den Vorsitzenden der Kreisfeuerwehrverbände und dem oder der KBM zuzuleiten.

7.4 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

7.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung vorbehalten sind 7.4.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen

7.4.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Kinder- und Jugendfeuerwehren und ihrer Kinder- und Jugendlichen

7.4.4 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..

§ 8

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- dem oder der KJFW

- den stv. KJFW

- den AJFW

- dem Kassenwart oder der Kassenwartin

- dem Schriftwart oder der Schriftwartin

- den Fachbereichsleitern

8.2 Der oder die KJFW und der oder die stv. KJFW werden dem oder der KBM zur Ernennung vorgeschlagen.

8.3 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW, führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.

8.4 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW, gehören dem Kreiskommando als Beisitzer oder Beisitzerin an.

8.5 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall einer oder eine der stv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit. Die stv. KJFW sind gleichberechtigte Vertreter des oder der KJFW. Im Verhinderungsfalle des oder der KJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen einer oder eine stv. KJFW die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven und vertritt sie nach innen und außen.

8.6 Abschnittsjugendfeuerwehrwart

Für jeden Brandschutzabschnitt wird ein oder eine AJFW dem Abschnittsleiter zur Ernennung vorgeschlagen.

8.7 Fachbereichsleiter

Die Ernennung der Fachbereichsleiter erfolgt durch den Kreisjugendfeuerwehrwart

8.8 Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.8.1 wird durch den oder die KJFW einberufen, die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen

8.8.2 führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus,

8.8.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der KFV-Vorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Kinder- und Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

8.8.4 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis- Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,

8.8.5 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind,

8.8.6 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8.9 Der oder die KJFW und seine oder ihre stv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Feuerwehrverordnung in gültiger Fassung.

§ 9 Jugendforum

9.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreis-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

9.2 Jede Gemeinde (ggf. jede Jugendfeuerwehr (JF) der Kreis-Jugendfeuerwehr (KJF)) hat die Möglichkeit, ein bzw. zwei Jugendfeuerwehrmitglied/er (JSp) in das

Kreis-Jugendforum (KJuFo) zu entsenden; dieses sollten die Gemeinde-Jugendsprecher/innen (GJSp) oder stellv. Jugendsprecher/innen sein.

9.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst eine Kreis-Jugendsprecherin und einen Kreis-Jugendsprecher (KJSp) (es sollten wenn möglich beide Geschlechter vertreten sein), die das Jugendforum im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecherin und/oder der Jugendsprecher vertreten die Gemeinde- Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben auf Kreis- und Bezirksebene.

9.4 Die Kreis-Jugendsprecherin oder der Kreis-Jugendsprecher vertreten das Kreis-Jugendforum (KJuFo) im Jugendforum der Bezirksebene und der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. (JuFo).

9.5 Das Jugendforum wird von dem/von der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in (KJFW) oder stellv. KJFW der Kreis-Jugendfeuerwehr oder dem oder der zuständigen FBL begleitet und koordiniert.

9.6 Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreis-Jugendfeuerwehr zu hören.

9.7 Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

9.8 Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. betrifft.

9.9 Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich, Mitglieder der Kreisfeuerwehr können teilnehmen.

9.10 Das Jugendforum arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die von dem/der KJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die der NJF genutzt werden).

§ 10

Fachbereichsleiter/innen

10.1 Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte über den Förderverein der Jugendfeuerwehr im Landkreis Cuxhaven

10.1.1 Über die Verwendung der Zuwendungen sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle durch einen oder eine stv. KJFW.

10.2 Der Schriftwart oder die Schriftwartin hat den oder die KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.

10.3 Der oder die FBL Kinderfeuerwehr vertritt im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss die Interessen der Kinderfeuerwehren und ihrer Mitglieder. Ihm oder ihr obliegt die Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehren des Landkreises. Seine oder ihre Wahl erfolgt durch die Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung.

10.4 Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten, die dann von der Kreis-Jugendfeuerwehrdelegiertenversammlung (§6 Ziff. 6.8.1) vorzuschlagen sind.

§ 11 Finanzierung und Verwaltung

11.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven werden ehrenamtlich geführt.

11.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr erfolgt:

11.2.1 durch Zuweisungen des Landkreises Cuxhaven

11.2.2 durch Zuwendungen Dritter

11.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.

11.3 Alle Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11.4 Bei Auflösung der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven bzw. dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen anteilig den Jugendfeuerwehren zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken der Jugendarbeit und Jugendpflege zu verwenden haben.

11.5 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

11.6 Über die Verwendung der der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Zuwendungen entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.

11.7 Die Kreisfeuerwehr Cuxhaven kann den oder die KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

11.8 Vorstandsmitglieder der KFV Wesermünde, Land Hadeln, Cuxhaven und der Kreisbrandmeister können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Cuxhaven wurde auf der Kreiskommando-Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen und tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.